

Leitung des Parteisekretärs des Stammbetriebs steht, hat kein Beschlußrecht. Seine Empfehlungen werden durch die dazu in den einzelnen Grundorganisationen gefaßten Beschlüsse realisiert. R. gibt es auch in den miteinander kooperierenden Landwirtschaftsbetrieben.

Rat der Stadt —» *örtliche Räte*

Rat des Bezirkes —> *örtliche Räte*

Rat des Kreises —\* *örtliche Räte*

Rat des Stadtbezirks —▶ *örtliche Räte*

Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW): internationale Wirtschaftsorganisation sozialistischer Staaten, deren zwischenstaatliche Beziehungen einen neuen, auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruhenden Typ darstellen. Der RGW wurde im Jan. 1949 in Moskau gegründet. Mitgliedstaaten sind: die VR Bulgarien, die DDR (1950), die Republik Kuba (1972), die Mongolische VR (1962), die VR Polen, die SR Rumänien, die CSSR, die UdSSR, die Ungarische VR und die SR Vietnam (1978). Die SVR Albanien nimmt ihre Mitgliedschaft z. Z. nicht wahr. Die SFR Jugoslawien arbeitet auf Grund eines speziellen Abkommens seit 1964 in Organen des RGW, vor allem in den verschiedenen Ständigen Kommissionen, mit. Mehrere Länder nehmen als Beobachter teil, so an der 40. Tagung 1985 Angola, Afghanistan, VDR Jemen, Laos, Mozambique, Nikaragua und Äthiopien. Abkommen über Zusammenarbeit bestehen zwischen dem RGW und Finnland (1973), Irak (1975), Mexiko (1975), Nikaragua (1983), -Mozambique (1985), Angola (1986) und der VDR Jemen (1986). Der RGW nimmt an der Arbeit der UNO mit

Beobachterstatus teil. Mit zahlreichen internationalen ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Organisationen unterhält der RGW Beziehungen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen. Das Statut des RGW wurde am 14. 12. 1959 auf der XII. RGW-Tagung angenommen und trat am 13.4. 1960 in Kraft. Es gilt in der Fassung vom 28. 6. 1979 (GBl. II 1981, S. 82ff.). Gemäß dem Statut hat der RGW das Ziel, durch Vereinigung und Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedsländer des Rates zur weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der —\* *sozialistischen ökonomischen Integration*, zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts in diesen Ländern, zur Hebung des Standes der Industrialisierung in den Ländern mit einer weniger entwickelten Industrie, zur ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität und allmählichen Annäherung und Angleichung des ökonomischen Entwicklungsniveaus und zur ständigen Hebung des Wohlstandes der Völker der Mitgliedsländer des Rates beizutragen. Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Mitgliedsländer wird auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, der Achtung der staatlichen Souveränität, der Unabhängigkeit und der nationalen Interessen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder, der vollen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe verwirklicht. Die praktische Tätigkeit des RGW beruht auf demokratischen Prinzipien. Empfehlungen (gemäß Art. IV, Ziff. 1 des Statuts zu Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit) und Beschlüsse (ge-